

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 76. Sitzung am 15. Dezember 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. März 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung vom 11. Juli 2021 wurde der Bewertungsausschuss beauftragt, eine Anpassung der im EBM aufgeführten Leistungen der hausärztlichen Versorgung zur Vergütung der regelmäßigen zeitgebundenen ärztlichen Beratung nach § 2 Absatz 1a des Transplantationsgesetzes (TPG) in der ab dem 1. März 2022 geltenden Fassung über die Organ- und Gewebespende zu beschließen.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Aufnahme einer neuen Gebührenordnungsposition 01480 in den Abschnitt 1.4 EBM zur Abbildung der Beratung über Organ- und Gewebespenden gemäß § 2 Abs. 1a TPG. Berechnungsfähig ist diese Gebührenordnungsposition nur von Ärzten, die berechtigt sind, Gebührenordnungspositionen der Kapitel 3 und/oder 4 abzurechnen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. März 2022 in Kraft.